

# B E T

Energie. Weiter denken

## NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 2-2017

### Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben für Sie wieder neue Netz-Themen kurz zusammengestellt und mit unserer Erfahrung und unserem Wissen kommentiert:

[BET Stellungnahme zur BNetzA Konsultation Kostenprüfung Strom](#)

[Datenveröffentlichung nach § 31 ARegV ist erfolgt – warum die Daten nicht auch nutzen?](#)

[dena-Netzflexstudie: Wege um Netzausbau zu vermeiden](#)

#### Rufen Sie uns an!

Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. **Micha Ries** | Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

**T** +49 241 47062 - 446 | **M** +49 173 539 29 52

**E** [micha.ries@bet-aachen.de](mailto:micha.ries@bet-aachen.de)

**B E T** Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

**T** +49 241 47062-0 | **F** +49 241 47062-600

---

## **BET Stellungnahme zur BNetzA Konsultation**

### **Kostenprüfung Strom**

Die durch die BNetzA zur Konsultation gestellten Anforderungen nebst Erhebungsbögen zur Kostenprüfung Strom werden derzeit vielerorts geprüft und diskutiert. Auch wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, da wir insbesondere mit vielen operativen Fragestellungen und Problemen der Netzbetreiber be- und vertraut sind.

Um es vorweg zu nehmen: Die zur Konsultation gestellten Anforderungen nebst Erhebungsbögen beinhalten **keine großartigen Überraschungen**. Auch wenn die Beschlusskammer 8 einen eigenen Erhebungsbogen vorstellt, der sich an verschiedenen Stellen in der Struktur von dem Bogen der Beschlusskammer 9 unterscheidet und man sich die Frage stellt, warum zumindest die Struktur für Strom und Gas nicht gleich gehalten wird, wird das Ausfüllen des Erhebungsbogens Strom nicht mit mehr Aufwand als im Gas einhergehen. Nicht mit mehr – aber auch nicht mit weniger.

So fanden wir die interne Verknüpfung einiger Kosten- und Erlöspositionen im Erhebungsbogen Gas ganz charmant und konnten der damit einhergehenden Prüffunktion etwas abgewinnen. Im Strom ist diese Verknüpfung bisher nicht vorgesehen. Dem gegenüber fragt die BK 8 auch wieder die geschlüsselten Kosten- und Erlöse als „Davon-Position“ ab. Diese Abfrage halten wir angesichts der Erläuterungen in den Tätigkeitenabschlüssen für entbehrlich. Der Erkenntnisgewinn hieraus steht zudem in keinem Verhältnis zum Aufwand, der für solche Eintragungen fällig wird.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber auf die vollständige Berücksichtigung seines **Umlaufvermögens** bei der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals besteht, kann auch im Strom wieder eine sog. Cash-Flow-Rechnung abgegeben werden. Ob der Nachweis über diese Datenmeldung sodann aber gelingt und ein höheres Umlaufvermögen als der übliche zwölfte Teil der Erlösbergrenze genehmigungsfähig wird, kann dennoch nicht garantiert werden. Im Übrigen sind wir gespannt und haben die Regulierungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Bezugsgröße für den Ansatz eines pauschalen Umlaufvermögens bereits durch das OLG Schleswig („16 Kart 3/14“ vom 10.03.2016) definiert wurde. Insbesondere im Strom ergibt sich hieraus nochmals ein deutlicher Unterschied in der Verzinsung. Achten Sie bei Ihrer Kostenmeldung auf dieses kleine Detail!

Die erwarteten „Erläuterung der nach § 3 Abs 4 S. 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse“ (sep. Tätigkeitenabschluss nach § 6b EnWG) sehen wir aktuell doch eher als überflüssig an, da die Werke hierzu noch gar keine aussagekräftigen Daten haben können. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens ebenfalls. Wir werden daher anregen, auf diese Abfrage zu verzichten.

Im Rahmen der verschiedenen, zurückliegenden Kostenprüfungsverfahren (2004, 2006, 2009, 2011) wurden der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden zudem bereits eine Vielzahl von Daten und dazugehörigen Erläuterungen übermittelt. Die erneute und teils wiederholte Erläuterung von bestimmten Positionen, Situationen, Geschäftsmodellen, Strukturen uvm. könnte den Werken erlassen werden. Wir gehen davon aus, dass für die Regulierungsbehörde ausschließlich Veränderungen der bisher bekannten und bestehenden Situation von Interesse sind. Jede Abkehr von Abfragen verzichtbarer Informationen und Daten hilft auf beiden Seiten, die Bearbeitung der Vorgänge noch effizienter zu gestalten.

Zur schnellen und effizienten Bearbeitung der Datenmeldung werden wir Ihnen auch dieses Mal wieder eine Kalkulationshilfe mit verschiedenen Auswertungsmöglichkeiten

(Zeitreihenanalyse) zur Verfügung stellen, einschl. Einlese- sowie Auslesefunktion der Erhebungsbögen.

Bitte sprechen Sie uns an! Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihr Interesse!

Ihr Ansprechpartner

Micha Ries | E [micha.ries@bet-aachen.de](mailto:micha.ries@bet-aachen.de) | T 0241 - 470 62 – 446

Piet Steinbach | E [piet.steinbach@bet-leipzig.de](mailto:piet.steinbach@bet-leipzig.de) | T 0341 30501-13

---

## **Datenveröffentlichung nach § 31 ARegV ist erfolgt – warum die Daten nicht auch nutzen?**

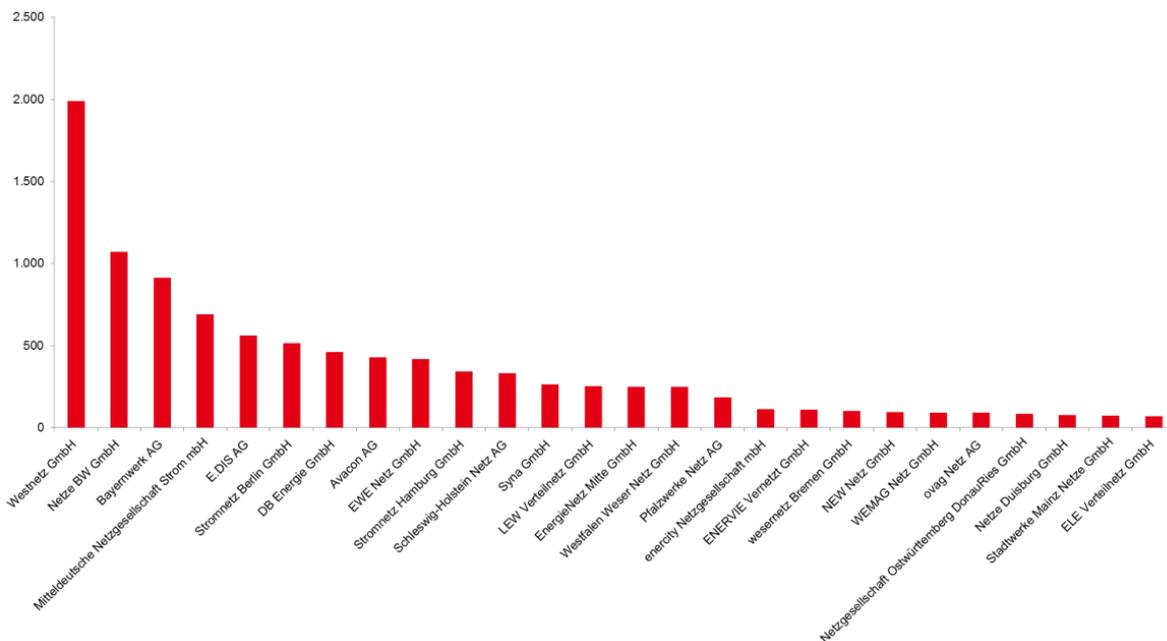
Die Bundesnetzagentur, wie auch die zuständigen Regulierungsbehörden der Länder, haben am 22. Februar erstmals eine Vielzahl von kostenrelevanten Datensätzen der regulierten Strom- und Gasnetzbetreiber veröffentlicht. Dieses durchaus kontrovers diskutierte Vorgehen wird durch den § 31 aus der jüngst novellierten Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vorgegeben. Die Gegenwehr der Netzbetreiber ist einerseits sehr gut nachvollziehbar, handelt es sich bei den Daten doch zumindest teilweise um Informationen, welche durchaus unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen könnten. Das OLG Düsseldorf hat jedoch vor kurzem die Klage eines niederrheinischen Netzbetreibers gegen diese Veröffentlichung vollumfänglich zurück gewiesen, so dass wir davon ausgehen, dass Sie als Netzbetreiber um die Veröffentlichung wohl nicht herum kommen. Wegen der verbliebenen, anhängigen Klagen weist die Veröffentlichung derzeit noch Lücken auf, so dass bisher nur ein Teil der Daten veröffentlicht wurde.

**Nutzen Sie unsere Datenanalyse:** Wir haben uns die erstmalig veröffentlichten Daten genau angesehen und mit unseren eigenen Datenbanken verglichen. Daraus konnten wir einen nicht zu unterschätzenden Erkenntnisgewinn für Sie ziehen. Wenn auch die Regulierungsbehörden derzeit noch keine Kennzahlen veröffentlicht haben, in Verbindung der Daten mit den Zahlen aus unseren eigenen Datenbanken können wir Ihnen eine Reihe belastbarer und interessanter Kennzahlen zur Verfügung stellen wie beispielsweise Erlösobergrenze / Netzlänge, Anzahl Mitarbeiter / versorgter Fläche, Personalaufwandsquoten und und und.

Stellen Sie uns auf die Probe! Wir richten uns ganz individuell nach Ihrem Informationsbedürfnis.

Ein [Beispiel für unsere Datenanalyse](#) haben wir für Sie zusammengestellt.

Unsere Analysen helfen Ihnen beispielsweise bei der Einschätzung der eigenen Marktposition im Rahmen der Unternehmensplanung und der Entwicklung oder auch zur Unterstützung in Bewerbungsverfahren um auslaufende oder neue Konzessionen.



**Beispiel für die Auswertung:  
Beschiedene EOG der Top 30 Unternehmen (Strom) in [Mio. €] nach §31 ARegV**

**Unser Tipp:** Die Datenveröffentlichung ist für viele Verteilnetzbetreiber von großem Nutzen und bietet Ihnen daher unterschiedliche, ganz individuell zusammengestellte Analysen an. Wenn Sie sich für die Analyse Ihrer eigenen Daten interessieren, Ihre Marktposition beleuchten oder ganz einfach einen Benchmark Ihres Unternehmens mit Ihren regionalen Nachbarn wünschen, sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartner

**Bastiaan Milatz** | E [bastiaan.milatz@bet-aachen.de](mailto:bastiaan.milatz@bet-aachen.de) | T 0241 - 470 62 - 492

**Oliver Radtke** | E [oliver.radtke@bet-aachen.de](mailto:oliver.radtke@bet-aachen.de) | T 0241 - 470 62 - 412

## **dena-Netzflexstudie: Wege um Netzausbau zu vermeiden**

Am 2. März 2017 wurde die von B E T sowie der Kanzlei Boos Hummel & Wegerich und der Universität Wuppertal erstellte [dena-Netzflexstudie](#) öffentlich vorgestellt.

Es geht in der Untersuchung im Kern um den Vorschlag der Mehrfachnutzung von Speichern und anderen Flexibilitäts Optionen, damit Hemmnisse für einen volkswirtschaftlich sinnvollen Speichereinsatz abgebaut und ineffizienter Netzausbau vermieden werden können.

Damit innovative Geschäftsmodelle in diesem Bereich erfolgreich sein können, muss aber sowohl der rechtliche als auch der regulatorischen Rahmen angepasst werden. Hierzu schlagen wir Maßnahmen wie beispielsweise die bedingte Netznutzung oder die Lastflusszusage vor.

Klares **Ergebnis der Studie** ist: Die flexiblen Netznutzer der Energiewende führen nicht zwingend zu ausuferndem Netzausbaubedarf in den Verteilnetzen! Die Belange des Netzes und der Nutzer lassen sich intelligent harmonisieren!

In diesem Zusammenhang haben wir zum Thema NEMoG und der darin vorgesehenen Streichung der vermiedenen Netzentgelte eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht bei der die von uns erarbeitete Lastflusszusage eine attraktive Alternative darstellen kann.

Ihr Ansprechpartner

**Dominic Nailis** | **E** [dominic.nailis@bet-aachen.de](mailto:dominic.nailis@bet-aachen.de) | **T** 0241 - 470 62 - 429

## **Verantwortlicher Herausgeber**

---

**B E T** Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Wolfgang Zander** und **Dr. Michael Ritzau**  
Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

**T** +49 241 47062 - 0 | **F** +49 241 47062 – 600

**W** [www.bet-aachen.de](http://www.bet-aachen.de) | **E** [info@bet-aachen.de](mailto:info@bet-aachen.de)

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

## **Redaktion**

---

**Simone Lehmann** | **T** +49 241 47062 - 422 | **E** [simone.lehmann@bet-aachen.de](mailto:simone.lehmann@bet-aachen.de)

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.